

## I.

**Uebereinkunft.**

zwischen

**Preußen, Hannover und Kurheffen für Sich und in Vertretung der  
übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen  
andererseits**

wegen

**Unterdrückung des Schleichhandels.**

## Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

## Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist.

## Artikel 3.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Untertanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theiles den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebietes überwachen und dieselben, wenn sie mit Büßen nicht versehen sind, arre- tieren und der nächsten Polizei-Behörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Kollirungen von Schleichhändlern gebildet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.